

**Verbindliches Dokument für die Anwendung der ISO/IEC 17021-1
für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)
(Deutsche Übersetzung des IAF Dokumentes „IAF MD 22:2019“)**

IAF MD 22:2019 | Ausgabe 2 | 7. Mai 2019 | Datum der Übersetzung: 06.08.2019

Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.

Können die deutsche Übersetzung und die englische Originalfassung unterschiedlich ausgelegt werden gilt bei Zweifelsfällen das englische Original als verbindlich (<http://www.iaf.nu/>).

Geltungsbereich:

Diese Regel gilt verbindlich für Zertifizierungsstellen für Managementsysteme. Sie dient als Richtlinie für Antragsteller und bereits akkreditierte Stellen sowie für Begutachter der DAkkS und andere am Akkreditierungsprozess beteiligte Personen.

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Die International Accreditation Forum, Inc. (IAF) erleichtert den Handel und unterstützt Regu-
lungsbehörden durch eine weltweite Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung zwischen Akkred-
itierungsstellen (AS), damit die Ergebnisse, die von den durch die IAF-Mitglieder akkreditierten Kon-
formitätsbewertungsstellen (KBS) ausgegeben werden, weltweit akzeptiert werden.

Akkreditierung verringert das Risiko für Unternehmen und ihre Kunden, indem sie diesen versichert,
dass die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) kompetent sind, die Arbeiten auszuführen,
die sie in ihrem Akkreditierungsbereich vornehmen. Von Akkreditierungsstellen (AS), die Mit-
glied bei IAF sind und dessen akkreditierten KBS wird gefordert, entsprechende internationale Nor-
men und verbindliche IAF-Dokumente einzuhalten, um eine einheitliche Anwendung dieser Normen
zu garantieren.

AS, die Unterzeichner der Multilateralen Anerkennungsvereinbarung (MLA) von IAF sind, führen re-
gelmäßig gegenseitige Evaluierungen durch, um Vertrauen in die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Akkre-
ditierungsprogramme sicher zu stellen. Die Struktur und der Umfang des IAF MLA sind in IAF PR 4 –
Structure of the IAF MLA and List of IAF Endorsed Normative Documents [Struktur des IAF MLA und
Liste der IAF-bestätigten normativen Dokumente] im Einzelnen erläutert.

Das IAF MLA ist in fünf Ebenen strukturiert: Ebene 1 spezifiziert verbindliche Kriterien, die für alle AS
gelten, ISO/IEC 17011. Die Kombination aus Tätigkeiten der Ebene 2 und dem/der entsprechen-
den normativen Dokument(e) der Ebene 3 wird als MLA-Haupt-Scope bezeichnet, und die Kombi-
nation aus Ebene 4 (sofern anwendbar) und den entsprechenden normativen Dokumenten der Ebene 5 wird
als MLA-Sub-Scope bezeichnet.

- Der MLA-Haupt-Scope beinhaltet Aktivitäten, wie z. B. die Produktzertifizierung und die dazu-
gehörenden verbindlichen Dokumente, wie z. B. ISO/IEC 17065. Bescheinigungen/Zertifikate von
KBSen auf der Ebene des Haupt-Scopes gelten als gleichermaßen vertrauenswürdig.
- Der MLA-Sub-Scope beinhaltet Anforderungen an die Konformitätsbewertungen, wie z. B. ISO
9001 und, sofern zutreffend, programmspezifische Anforderungen, z. B. die ISO TS 22003. Be-
scheinigungen/Zertifikate von KBSen auf der Ebene des Sub-Scopes gelten als äquivalent.

Das IAF MLA liefert das Vertrauen, welches für die Akzeptanz der Ergebnisse von Konformitätsbe-
wertungen auf dem Markt erforderlich ist. Ein(e) Zertifikat/Bescheinigung im Geltungsbereich des
IAF MLA, ausgestellt von einer KBS, die durch eine AS, die Unterzeichner des IAF-MLA ist, akkredi-
tiert wurde, kann weltweit anerkannt werden. Dadurch wird der internationale Handel unterstützt.

Einführung in verbindliche IAF-Dokumente

Der Begriff „sollte“ wird in diesem Dokument verwendet, um anerkannte Möglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen der Norm aufzuzeigen. Eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) kann diese Anforderungen in gleichwertiger Art einhalten, vorausgesetzt, dies kann gegenüber einer Akkreditierungsstelle (AS) nachgewiesen werden. Der Begriff „müssen“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen aufzuzeigen, die die Anforderungen der relevanten Norm widerspiegeln und verbindlich sind.

Ausgabe 2

Erarbeitet durch: IAF Technical Committee

Genehmigt durch: IAF-Mitglieder

Ausgabedatum: 7. Mai 2019

Kontaktperson für Anfragen:

Elva Nilsen

IAF Corporate Secretary

Telefon: +1 613 454-8159

E-Mail: secretary@iaf.nu

Datum: 18. März 2019

Anwendungsdatum: 7. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung.....	5
	Anwendungsbereich.....	6
2.	Normative Referenzen	6
3.	Begriffe und Definitionen	6
4.	Grundsätze	6
5.	Allgemeine Voraussetzungen	7
6.	Strukturelle Voraussetzungen	7
7.	Ressourcenbedarf.....	7
8.	Informationstechnische Anforderungen	7
<u>9.</u>	Prozessanforderungen	7
9.1	Aktivitäten vor der Zertifizierung	7
9.2	Planung von Audits.....	8
9.3	Erstzertifizierung	9
9.4	Durchführung von Audits	9
9.5	Zertifizierungsentscheidung.....	9
9.6	Aufrechterhaltung der Zertifizierung	10
9.7	Einsprüche	10
9.8	Beschwerden	10
9.9	Aufzeichnungen zu Kunden.....	10
10.	Managementsystemanforderungen für Zertifizierungsstellen	10
 Anhang A (normativ) – Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen als Bestandteil der akkreditierten SGA-MS-Zertifizierung		11
 Anhang B (normativ) – Geltungsbereich der Akkreditierung		15

0. Einleitung

Dieses Dokument ist verbindlich für die konsequente Anwendung der ISO/IEC 17021-1:2015 für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS). Alle Klauseln und Anhänge der ISO/IEC 17021-1:2015 gelten weiterhin und dieses Dokument ersetzt keine der Anforderungen aus der Norm. Dieses Dokument trifft nicht nur auf Zertifizierungen nach OHSAS 18001 zu, sondern wird auch für Zertifizierungen nach anderen SGA-MS verwendet, zum Beispiel für die kommende ISO 45001 und andere Normen. Bei Konflikten mit diesem Dokument hat die nationale Gesetzgebung Vorrang.

Dieses Dokument beinhaltet in der 1. Ausgabe fünf verbindliche Anhänge, in denen bestimmte SGA-MS-Anforderungen eingeführt wurden. Einer davon wurde entfernt und durch die Norm ISO/IEC 17021-10:2018 vollständig ersetzt. Zwei weitere Anhänge wurden entfernt und sämtliche darin enthaltenen Anforderungen in die neuen Versionen der Dokumente IAF MD 5:2019 und IAF MD 17:2019 eingeführt.

Dieses Dokument beinhaltet in der 2. Ausgabe zwei verbindliche Anhänge, in denen bestimmte SGA-MS-Anforderungen zu den folgenden IAF- und EA-Dokumenten eingeführt werden:

Anhänge	Ausgangsdokument/Referenzdokument
Anhang A - Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen als Teil der akkreditierten SGA-MS-Zertifizierung	EA-7/04 M:2017
Anhang B – Geltungsbereich der Akkreditierung	IAF-ID1:2014

Dieses Dokument folgt der Struktur der ISO/IEC 17021-1:2015.

Spezielle Kriterien werden anhand des Buchstabens „G“ identifiziert, gefolgt von einer Referenznummer, die die entsprechende Anforderungsklausel der ISO/IEC 17021-1:2015 aufgreift.

Ein Bezug im Text dieses Dokumentes auf „Klausel XX“ bezieht sich in allen Fällen auf eine Klausel in der ISO/IEC 17021-1:2015, wenn nichts Anderweitiges angegeben ist.

Für Organisationen mit mehreren Standorten gilt die Anwendung von IAF MD 1:2018. Dieses Dokument beinhaltet zusätzliche Anforderungen bezüglich SGA-MS.

1. Anwendungsbereich

Keine zusätzlichen Anforderungen

2. Normative Referenzen

Keine zusätzlichen Anforderungen

3. Begriffe und Definitionen

G 3.3 Zusätzlich zu der ISO/IEC 17021-1 werden bestimmte Dienstleistungen, die eine Zertifizierungsstelle ihren zertifizierten oder zu zertifizierenden Kunden auf dem Gebiet des Managements für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit anbietet oder erbracht hat, als MS-Beratungstätigkeit betrachtet. Diese umfassen Folgendes, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:

- i) Erfüllung der Rolle des Koordinators für den Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- ii) Berichterstattung zum Thema (Arbeits-) Sicherheit,
- iii) Durchführung von Risikobewertungen,
- iv) Kommunikation mit Aufsichtsbehörden im Namen des Kunden, und
- v) Untersuchung von Unfällen und Zwischenfällen.

4. Grundsätze

G 4.1.2 Zusätzlich zu den Teilzeit als auch Vorzeit beschäftigten Mitarbeitern, sowohl innerhalb des Managements als auch im Nicht-Management-Bereich und dessen Vertreter und weitere Parteien, die ein Interesse an einer SGA-MS-Zertifizierung haben, ohne darauf beschränkt zu sein, sind:

- i) Justiz- und Aufsichtsbehörden (lokal, regional, national oder international),
- ii) Dachorganisationen,
- iii) Lieferanten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer,
- iv) Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) und Arbeitgeberorganisationen,
- v) Eigentümer, Anteilseigner, Kunden, Besucher, Angehörige von Arbeitern, die lokale Gemeinschaft und Nachbarn der Organisationen und die allgemeine Öffentlichkeit,
- vi) Kunden, medizinische und andere soziale Dienste, Medien, akademische Kreise, Unternehmensverbände und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und
- vii) Arbeits- und Gesundheitsschutz-Organisationen und Arbeits- und Gesundheitsschutz-Dienstleister (zum Beispiel Ärzte und Krankenschwestern).

5. Allgemeine Voraussetzungen

G 5.2.3 (In Anmerkung 2)

Die wichtigsten Interessen können die in Klausel G.4.1.2. enthaltenen zusätzlichen Parteien umfassen.

6. Strukturelle Voraussetzungen

Keine zusätzlichen Anforderungen

7. Ressourcenbedarf

G 7.1.2 (In der Anmerkung)

Bei Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bezieht sich der Begriff „technischer Bereich“ auf Gemeinsamkeiten bei Prozessen oder Dienstleistungen und die mit ihnen einhergehenden Gefahren, aufgrund derer Arbeiter SGA-Risiken ausgesetzt sein können.

8. Informationstechnische Anforderungen

G 8.5.3 Die rechtlich durchsetzbaren Vereinbarungen müssen sicherstellen, dass der zertifizierte Kunde unverzüglich die Zertifizierungsstelle über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder eines Verstoßes gegen die Vorschriften informiert, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

9. Prozessanforderungen Aktivitäten vor der Zertifizierung

G 9.1.1 Die der Zertifizierungsstelle vom autorisierten Vertreter der antragstellenden Organisation zur Verfügung gestellten Informationen zu ihren Prozessen und Tätigkeiten müssen auch die Identifizierung der mit den Prozessen einhergehenden wichtigsten Gefahren und der SGA-Risiken, die in den Prozessen hauptsächlich verwendeten Gefahrgüter und alle relevanten Rechtsvorschriften, die aus der anwendbaren SGA-Organisation stammen, enthalten.

Der Zertifizierungsantrag muss Details zu allen Beschäftigten beinhalten, die sowohl am Standort der Organisation als auch abseits des Standortes tätig sind.

G 9.1.4 Die Auditzeit der SGA-MS-Audits wird in Übereinstimmung mit IAF MD 5 bestimmt.

Stellt der Kunde Dienstleistungen am Standort einer anderen Organisation zur Verfügung, muss die KBS verifizieren, dass das SGA-MS des Kunden diese Tätigkeiten abseits des Standorts abdeckt (ungeachtet der SGA-MS-Verpflichtungen der anderen Organisation). Bei der Bestimmung der für ein Audit notwendigen Zeit muss die KBS in Erwägung ziehen, jeden Standort der Organisation, an dem ihre Mitarbeiter arbeiten, regelmäßig einem Audit zu unterziehen. Ob alle Standorte einem Audit unterzogen werden, hängt von mehreren Faktoren ab, zum Beispiel von den SGA-Risiken, die mit den dort ausgeführten Aktivitäten einhergehen, von Vertragsvereinbarungen, ob eine Zertifizierung durch

IAF MD 22:2019 - Verbindliches Dokument für die Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

eine andere akkreditierte KBS erfolgt, vom internen Audit, den Statistiken zu Unfällen und Beinahe-Unfällen. Die Begründung dieser Entscheidung muss dokumentiert werden.

G 9.1.5 Wird ein SGA-MS an mehreren Standorten betrieben, muss festgelegt werden, ob ein Stichprobenverfahren zulässig ist oder nicht, je nach der Bewertung des SGA-Risikogrades, der mit der an jedem Standort, der im Zertifizierungsumfang eingeschlossen ist, durchgeführten Art der Aktivitäten und Prozesse einhergeht. Die Begründung dieser Entscheidungen, die Berechnung der Auditzeit und die Häufigkeit der Besuche an jedem Standort müssen mit den Anforderungen im Abschnitt 10 des IAF MD 5 übereinstimmen und werden für jeden Kunden dokumentiert.

Wenn es mehrere Standorte gibt, die nicht die gleichen Aktivitäten, Prozesse und SGA-Risiken abdecken, ist das Stichprobenverfahren nicht geeignet.

Auch wenn ein Standort ähnliche Prozesse durchführt oder ähnliche Produkte herstellt wie andere Standorte, muss die KBS die Unterschiede zwischen den Abläufen an jedem Standort berücksichtigen (Technologie, Geräte, Mengen der eingesetzten und gelagerten Gefahrgüter, Arbeitsumgebung, Geschäftsräume usw.).

Wenn das Stichprobenverfahren geeignet ist, muss die Zertifizierungsstelle gewährleisten, dass die Stichprobe der Standorte, die einem Audit unterzogen werden, repräsentativ für die Prozesse, Aktivitäten und A&GS-Risiken ist, die in der zu auditierenden Organisation existieren.

Temporäre Standorte, die vom SGA-MS der Organisation abgedeckt werden, werden auf Grundlage einer Stichprobe einem Audit unterzogen, um Nachweise für den Betrieb und die Effektivität des Managementsystems zu liefern (siehe Abschnitt 9 des IAF MD 5).

9.2 Planung von Audits

G 9.2.1.2 b) Für die Bestimmung der Fähigkeit des Managementsystems, sicherzustellen, dass der Kunde die anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen erfüllt, wird der in Anhang A beschriebene Ansatz angewendet.

G.9.2.1.3 Das SGA-MS muss alle Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen innerhalb der Kontrolle oder des Einflussbereichs der Organisation umfassen, welche das Ergebnis des SGA-MS des Unternehmens beeinflussen können.

Temporäre Standorte, wie Baustellen, die unter der Kontrolle der Organisation stehen, müssen unabhängig von der geografischen Lage in den Geltungsbereich des SGA-MS aufgenommen werden.

9.3 Erstzertifizierung

Keine zusätzlichen Anforderungen

9.4 Durchführung von Audits

G 9.4.4.2 Das Audit-Team befragt das folgende Personal:

- i) Das Management mit der rechtlichen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- ii) Arbeitnehmervertreter mit Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- iii) Das für die Überwachung der Gesundheit der Mitarbeiter zuständige Personal, zum Beispiel Betriebsärzte und Krankenschwestern. Falls Befragungen nicht vor Ort geführt werden, müssen die Begründungen dokumentiert werden.
- iv) Manager sowie permanent und temporär beschäftigte Mitarbeiter.

Weitere Mitarbeiter, die für eine Befragung berücksichtigt werden sollten, sind:

- i) Manager und Mitarbeiter, die Maßnahmen zur Prävention von SGA-Risiken durchführen, und
- ii) Management und Mitarbeiter von Auftragnehmern (Kontraktoren).

G 9.4.5.3 Die Zertifizierungsstelle muss über Verfahren verfügen, die detailliert regeln, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn sie eine Abweichung bezüglich der Nichteinhaltung relevanter aufsichtsrechtlicher Vorschriften feststellt. Diese Verfahren müssen eine Verpflichtung beinhalten, dass sämtliche Nichteinhaltungen unverzüglich der auditierten Organisation mitzuteilen sind.

G 9.4.7.1 Der Vertreter der Organisation wird zur Durchführung der Abschlussbesprechung aufgefordert, das rechtlich für die SGA zuständige Führungspersonal, das für die Kontrolle der Mitarbeitergesundheit zuständige Personal und den/die Arbeitnehmervertreter mit Zuständigkeit für die SGA, zur Teilnahme einzuladen. Die Begründung im Fall von Abwesenheit muss dokumentiert werden.

9.5 Zertifizierungsentscheidung

Keine zusätzlichen Anforderungen

9.6 Aufrechterhaltung der Zertifizierung

G 9.6.4.2 Unabhängig von der Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörde kann in dem Fall, dass die Zertifizierungsstelle erkennt, dass es in Bezug auf die SGA einen schweren Zwischenfall gegeben hat, zum Beispiel einen schweren Unfall oder einen schweren Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, ein Sonderaudit erforderlich sein, um zu untersuchen, ob das Managementsystem dadurch kompromittiert wurde und ob es richtig funktionierte. Die Zertifizierungsstelle muss das Ergebnis ihrer Untersuchung dokumentieren.

G 9.6.5.2 Informationen zu Zwischenfällen wie einem schweren Unfall oder einem schweren Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, der das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich macht, ob direkt vom zertifizierten Kunden zur Verfügung gestellt (siehe G 8.5.3) oder direkt während des Sonderaudits vom Auditteam festgestellt (G 9.6.4.2), liefern der Zertifizierungsstelle die Entscheidungsgrundlage zur Bestimmung der zu ergreifenden Maßnahmen. Dies bezieht in Fällen, wo ein schweres Versagen des Systems bei der Einhaltung der SGA-Zertifizierungsanforderungen nachgewiesen werden kann, auch eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung mit ein. Diese Anforderungen müssen ein Bestandteil der Zertifizierungsvereinbarungen zwischen der KBS und der Organisation sein.

9.7 Einsprüche

Keine zusätzlichen Anforderungen

9.8 Beschwerden

Keine zusätzlichen Anforderungen

9.9 Aufzeichnungen zu Kunden

Keine zusätzlichen Anforderungen

10. Managementsystemanforderungen für Zertifizierungsstellen

Keine zusätzlichen Anforderungen

Anhang A (normativ) – Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen als Bestandteil der akkreditierten SGA-MS-Zertifizierung

A.0 EINLEITUNG

A.01 Unter Berücksichtigung der verschiedenen Standpunkte wird die folgende Definition von „Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen“ verwendet: „Einhaltung des Gesetzes auf solche Weise, dass das beabsichtigte Ergebnis umgesetzt wird“.

Obwohl eine Zertifizierung von SGA-MS in Bezug auf die Anforderungen der anwendbaren SGA-MS-Norm keine Garantie für die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen darstellt (ebenso wenig wie andere Kontrollmaßnahmen, einschließlich der Kontrolle vonseiten der Regierung oder einer anderen Art von Kontrolle und/oder Inspektionen der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen oder anderer Zertifizierungs- oder Verifizierungsnormen), handelt es sich um ein bewährtes und effizientes Werkzeug zur Erreichung und Aufrechterhaltung dieser Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen.

Es wird anerkannt, dass eine akkreditierte SGA-MS-Zertifizierung nachweisen muss, dass ein unabhängiger Dritter (Zertifizierungsstelle) bewertet und bestätigt hat, dass die Organisation über ein nachweislich effektives SGA-MS verfügt, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen laut SGA-Politik zu gewährleisten, einschließlich der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen.

Anhaltende oder potenzielle Nichteinhaltung der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen könnte auf ein Defizit bei der Managementkontrolle innerhalb der Organisation hinweisen und daher sollten ihre SGA-MS und die Konformität mit der Norm sorgfältig überprüft werden.

A.02 Dieser Anhang soll die Anwendbarkeit ausgewählter Anforderungen im Dokument EA-7/04 M: 2017 „Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen als Bestandteil einer akkreditierten ISO 14001:2015 Zertifizierung“, Revision 03. Mai 2017, auf SGA-MS ausweiten. Diese Anforderungen beschreiben die Beziehung zwischen der akkreditierten SGA-MS-Zertifizierung einer Organisation und dem Grad der Einhaltung der anwendbaren SGA-Rechtsvorschriften bei jener Organisation.

A1 WIE EINE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE EIN SGA-MS IN BEZUG AUF DIE EINHALTUNG RECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN AUDITIEREN SOLLTE

A.1.1 Die Zertifizierungsstelle muss über den Zertifizierungsauditprozess, die Konformität einer Organisation mit den Anforderungen einer SGA-MS-Norm bewerten, da sie sich auf die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen beziehen, und sie darf keine Zertifizierung gewähren, bis nicht die Konformität mit diesen Anforderungen nachgewiesen werden kann.

Nach der Erstzertifizierung müssen die von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Überwachungs- und Wiederholungsaudits mit der oben genannten Audit-Methodik übereinstimmen.

A.1.2 In Bezug auf das Gleichgewicht zwischen der Prüfung von Dokumenten und Unterlagen und der Beurteilung der SGA-MS-Implementierung bei betrieblichen Tätigkeiten (z. B. Begehung der Anlagen und anderer Standorte) muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass ein adäquates Audit der Wirksamkeit des SGA-MS durchgeführt wird.

A.1.3 Es gibt keine Formel für die Definition der idealen relativen Relationen, da in jeder Organisation die Situation anders ist. Es gibt jedoch einige Hinweise darauf, dass die Aufwendung von zu viel Auditzeit für eine Büroprüfung ein Problem darstellt, das mit einiger Häufigkeit auftritt. Dies könnte zu einer unangemessenen Bewertung der Wirksamkeit des SGA-MS bei Problemen mit der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen und potenziell dazu führen, dass ein schlechtes Ergebnis übersehen wird, was einen Vertrauensverlust bei den Interessenvertretern zum Zertifizierungsprozess mit sich bringt.

Die Zertifizierungsstelle muss anhand eines angemessenen Überwachungsprogramms sicherstellen, dass die Konformität über den dreijährigen Zertifizierungszyklus aufrechterhalten wird. Die Auditoren der Zertifizierungsstelle müssen das Management der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen auf der Grundlage der nachgewiesenen Implementierung des Systems verifizieren und dürfen sich nicht nur auf geplante oder erwartete Ergebnisse verlassen.

A.1.4 Alle Organisationen, die ihre Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen nicht nachweisen können, dürfen nicht zertifiziert werden oder bleiben, als ob sie die Anforderungen einer SGA-MS-Norm einhalten.

A.1.5 Eine vorsätzliche oder anhaltende Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen muss als schweres Versagen bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen aus der SGA-Politik betrachtet werden und muss eine Zertifizierung ausschließen oder zur Aussetzung oder Zurückziehung einer vorhandenen SGA-MS-Zertifizierung führen.

A.1.6 Wenn Anlagen und Arbeitsbereiche einer Organisation von einer Schließung betroffen sind, ändern sich die SGA-MS-Risiken, da möglicherweise nicht mehr länger dieselben Risiken für die Mitarbeiter bestehen, es aber neue Risiken für Mitglieder der Öffentlichkeit geben kann (z. B. bei einem Mangel an angemessenen Wartungs- und Überwachungsaktivitäten). Die Zertifizierungsstelle muss verifizieren, dass das Managementsystem weiterhin die SGA-MS-Norm einhält und hinsichtlich der geschlossenen Anlagen und Arbeitsbereiche wirksam implementiert wird, und falls dies nicht der Fall ist, muss sie das Zertifikat aussetzen.

A.2. EINHALUNGSKRITERIEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG

A.2.1 Von den Interessenvertretern und interessierten Parteien einer Organisation, die die Konformität mit einer SGA-MS-Norm für sich in Anspruch nimmt, wird die vollständige Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen erwartet. Der wahrgenommene Wert einer akkreditierten Zertifizierung in diesem Gebiet ist eng verknüpft mit der erreichten Erfüllung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen vonseiten der interessierten Parteien.

IAF MD 22:2019 - Verbindliches Dokument für die Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

A.2.2 Die Organisation muss nachweisen können, dass sie die Einhaltung der gesetzlichen SGA-Anforderungen aufgrund eigener Beurteilung erreicht hat, bevor die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilt.

A.2.3 Wo die Organisation die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen nicht erfüllt, muss sie nachweisen können, dass sie einen Implementierungsplan zum Erreichen der vollständigen Einhaltung bis zu einem bestimmten Datum aktiviert hat, gestützt von einer dokumentierten Vereinbarung mit der Regulierungsbehörde, wo immer dies bei den unterschiedlichen nationalen Bedingungen möglich ist. Die erfolgreiche Implementierung dieses Plans muss innerhalb des SGA-MS als Priorität betrachtet werden.

A.2.4 In Ausnahmefällen darf die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilen, muss aber nach objektiven Nachweisen suchen, die bestätigen können, dass das SGA-MS der Organisation:

- a. in der Lage ist, die erforderliche Einhaltung durch die vollständige Implementierung des oben genannten Implementierungsplans innerhalb der Frist erreicht,
- b. alle Gefahren und SGA-Risiken für Arbeiter und anderer ihnen ausgesetzten Mitarbeitern in Angriff genommen hat und dass es keine Aktivitäten, Prozesse oder Situationen gibt, die zu einer schweren Verletzung und/oder schädlichen Gesundheitsfolgen führen oder führen können, und
- c. während der Übergangsfrist die notwendigen Maßnahmen eingerichtet hat, die eine Reduzierung und Kontrolle des SGA-Risikos sicherstellen.

A.2.5 Anhand der Anforderungen der ISO/IEC 17021-1, Abschnitt 9.4.8.3 a), und der beabsichtigten Ergebnisse, die explizit in der anwendbaren SGA-MS-Norm festgelegt sind, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass ihre Auditberichte eine Aussage zur Konformität und Wirksamkeit des SGA-MS der Organisation enthalten, zusammen mit einer Zusammenfassung der Nachweise bezüglich der Fähigkeit des SGA-MS, die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

A.3 ZUSAMMENFASSUNG

A.3.1 Die akkreditierte Zertifizierung des SGA-MS einer Organisation bedeutet Konformität mit den Anforderungen der anwendbaren SGA-MS-Norm und beinhaltet eine nachgewiesene und wirksame Verpflichtung zur Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen.

A.3.2 Die Kontrolle der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen durch die Organisation stellt eine wichtige Komponente des SGA-MS-Audits dar und liegt in der Verantwortung der Organisation.

A.3.3 Es sollte hervorgehoben werden, dass die Auditoren der Zertifizierungsstelle keine Inspektoren der SGA-Aufsichtsbehörde sind. Sie sollten keine „Stellungnahmen“ oder „Erklärungen“ zur Ein-

haltung rechtlicher Verpflichtungen abgeben. Nichtsdestotrotz können sie „die Beurteilung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen verifizieren“, um die Konformität mit der anwendbaren SGA-MS-Norm zu beurteilen.

A.3.4 Die akkreditierte Zertifizierung eines SGA-MS dahingehend, dass es die Anforderungen einer SGA-MS-Norm erfüllt, kann keine absolute und kontinuierliche Garantie der Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen darstellen, aber ebenso wenig kann eine Zertifizierung oder eine gesetzliche Regelung eine fortdauernde Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen garantieren. Ein SGA-MS ist jedoch ein bewährtes und effektives Werkzeug zum Erreichen und Aufrechterhalten der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und beschafft der Unternehmensleitung relevante und zeitnahe Informationen zum Einhaltungstatus der Organisation.

A.3.5 Eine SGA-MS-Norm erfordert eine Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Anforderungen. Die Organisation muss aufgrund ihrer eigenen Bewertung der Einhaltung vor der Erteilung der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle in der Lage sein, nachweisen zu können, dass sie die Einhaltung der auf sie anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen erreicht hat.

A.3.6 Eine Zertifizierung des SGA-MS dahingehend, dass es die Anforderungen einer SGA-MS-Norm erfüllt, bestätigt, dass das SGA-MS sich als wirksam beim Erreichen der Verpflichtungen aus der SGA-Politik, einschließlich der Erfüllung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen, gezeigt hat und die Grundlagen und die Unterstützung für die fortlaufende Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen durch die Organisation bietet.

A.3.7 Um das Vertrauen der interessierten Parteien und Interessenvertreter zu den obenstehenden Eigenschaften der akkreditierten Zertifizierung eines SGA-MS zu bewahren, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass das System seine Wirksamkeit bewiesen hat, bevor sie die Zertifizierung erteilt, aufrechterhält oder weiterführt.

A.3.8 Das SGA-MS kann als ein Werkzeug für den Dialog zwischen der Organisation und ihren SGA-Regulierungsbehörden dienen und die Grundlage für eine vertrauensvolle Partnerschaft bilden, in der althergebrachte, auf Gegensätzen beruhende Beziehungen nach dem Grundsatz „die gegen uns“ ersetzt werden. SGA-Regulierungsbehörden und die Öffentlichkeit sollten Vertrauen zu Organisationen mit einem akkreditierten SGA-MS -Zertifikat haben und sie als dazu in der Lage wahrnehmen, ihre Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen konstant und durchgängig zu erreichen.

Anhang B (normativ) – Geltungsbereich der Akkreditierung

B.1 Der Akkreditierungsumfang einer SGA-Zertifizierungsstelle muss anhand von einem oder mehreren Elementen von der Liste der Wirtschaftsbranchen ausgedrückt werden, die in der Anlage des Dokuments IAF-ID1:2014, in der Fassung für SGA-MS in der folgenden Tabelle, ausgewiesen werden.

Modell für den SGA-MS-Geltungsbereich der Akkreditierung

SGA-MS-Geltungsbereich der Akkreditierung			
Nr.	Beschreibung Wirtschaftsbranche / -aktivität	NACE – Division/ Gruppe/Klasse (Rev. 2)	Beispiele für häufige SGA-Gefahren (1)
1	Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	01, 02, 03	Exposition gegenüber Pestiziden, biologische und chemische Gefahren, mobile Landwirtschaftsfahrzeuge und -geräte, Maschinen, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, manuelle Handhabung, Atemwegserkrankungen, Zoonose, Lärm, wiederholte Belastung usw.
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	05, 06, 07, 08, 09	Steinschlag, Feuer, Explosion, mobile Geräte, Maschinen, Abstürze, Einschluss und Stromschlag, Lärm, Vibration, Exposition gegenüber Radon, Exposition gegenüber Siliziumdioxid, Kohlenstaub, gefährliche Chemikalien, Arbeit auf beengtem Raum usw.
3	Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren	10, 11, 12	Exposition gegenüber Pestiziden, biologische und chemische Gefahren, mobile Fahrzeuge und Geräte, Werkzeuge, Maschinen, kalte Bereiche (Gefriertruhen), heiße Medien, wiederholte Belastung usw.
4	Textilien und Textilprodukte	13, 14	Maschinen und Geräte, Exposition gegenüber Färbemitteln, und Chemikalien, Woll- und Scherstaub, Feuer, Explosion, Be- und Entladen von Gewichten, Lärm usw.
5	Leder und Lederprodukte	15	Exposition gegenüber Chrom und anderen gefährlichen Chemikalien, Maschinen, Druckgeräte, unsicherer Arbeitsplatz, Be- und Entladen von Gewichten, Lärm usw.
6	Holz und Holzprodukte	16	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Holzstaub, verschiedene Maschinen und Werkzeuge, Feuer, Explosion usw.
7	Zellstoff, Papier und Papierprodukte	17	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Anlagen und Druckgeräte, Maschinen, Feuer, Explosion, unsicherer Arbeitsplatz (Wärmestrahlung, Staub), Lärm usw.

SGA-MS-Geltungsbereich der Akkreditierung			
Nr.	Beschreibung Wirtschaftsbranche / -aktivität	NACE – Division/ Gruppe/Klasse (Rev. 2)	Beispiele für häufige SGA-Gefahren (1)
8	Verlage	58.1, 59.2	Datensichtgeräte, Körperhaltung, Beleuchtung, wiederholte Belastung usw.
9	Druckunternehmen	18	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Maschinen, Lärm
10	Herstellung von Koks und raffinierten Petroleumprodukten	19	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, Feuer, Explosion, Arbeit auf beengtem Raum, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Lärm, Explosion, Kohlenstaub usw.
11	Kernbrennstoffe	24.46, 20.13 (nur im Umfang zu radioaktivem Material)	Exposition gegenüber Strahlung / Radioaktivität, Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Anlagen und Geräte usw.
12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	20 (außer im Umfang zu radioaktivem Material)	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, Feuer, Explosion, Arbeit auf beengtem Raum, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Lärm, Explosion, Staub usw.
13	Arzneimittel	21	Exposition gegenüber biologischen und chemischen Gefahren, Exposition gegenüber Strahlung, Anlagen und Druckgeräte, Feuer, Explosion, Arbeit auf beengtem Raum usw.
14	Gummi- und Kunststoffprodukte	22	Maschinen, Anlagen und Druckgeräte, Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Feuer, Explosion, Lärm usw.
15	Steine und Erden	23 außer 23.5 und 23.6	Maschinen, Anlagen und Druckgeräte, Strom, Feuer, Explosion, gefährliche Chemikalien, Lärm, Farbe und Beschichtungen usw.
16	Beton, Zement, Kalk, Gips usw.	23.5, 23.6	Erdarbeiten und Aushub an hochgelegenen Arbeitsplätzen, mobile Anlagen und Maschinen, manuelle Handhabung, Lärm, Vibration, Staub, Elektrizität, Feuer, Explosion usw.
17	Grundmetalle und Metallerzeugnisse	24 außer 24.46, 25 außer 25.4, 33.11	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, Feuer, Explosion, gefährliche Chemikalien, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Lärm, Farbe und Beschichtungen, Strahlung usw.
18	Maschinen und Geräte	25.4, 28, 30.4, 33.12, 33.2	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Farbe und Beschichtungen, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung, Feuer, Explosion usw.

IAF MD 22:2019 - Verbindliches Dokument für die Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

SGA-MS-Geltungsbereich der Akkreditierung			
Nr.	Beschreibung Wirtschaftsbranche / -aktivität	NACE – Division/ Gruppe/Klasse (Rev. 2)	Beispiele für häufige SGA-Gefahren (1)
19	Elektrogeräte und optische Geräte	26, 27, 33.13, 33.14, 95.1	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, Elektrizität, Strahlung, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung usw.
20	Schiffbau	30.1, 33.15	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Arbeit auf beengtem Raum, Feuer, Explosion, Strahlung, Farbe und Beschichtungen usw.
21	Raumfahrt	30.3, 33.16	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Farbe und Beschichtungen, Lärm, Vibration, Strahlung, manuelle Handhabung, Feuer, Explosion usw.
22	Sonstiger Fahrzeugbau	29, 30.2, 30.9, 33.17	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Farbe und Beschichtungen, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung usw.
23	Nicht anderswo klassifiziertes produzierendes Gewerbe	31, 32, 33.19	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung, Farbe und Beschichtungen usw.
24	Recycling	38.3	Verkehr, Maschinen, Exposition gegenüber chemischen und biologischen Gefahren, Ausrutschen, Stolpern, Stürze, Strahlung, wiederholte Belastung, Lärm, Feuer, Explosion usw.
25	Stromversorgung	35.1	Anlagen und Geräte, Elektrizität, Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, Maschinen, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen usw.
26	Gasversorgung	35.2	Druckgeräte, Maschinen, Feuer und Explosion aufgrund des Austretens von Gas, Toxizität, Lärm, Vibration, Arbeit auf beengtem Raum, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen usw.
27	Wasserversorgung	35.3, 36	Anlagen und Geräte, Maschinen, Exposition gegenüber chemischen Gefahren, Lärm, Vibration, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Arbeit auf beengtem Raum, Legionellen usw.

SGA-MS-Geltungsbereich der Akkreditierung			
Nr.	Beschreibung Wirtschaftsbranche / -aktivität	NACE – Division/ Gruppe/Klasse (Rev. 2)	Beispiele für häufige SGA-Gefahren (1)
28	Bau	41, 42, 43	Erdarbeiten und Aushub, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Unfälle mit mobilen Geräten, Abstürze aus einer Höhe, Turmkräne, mobile Anlagen und Maschinen, temporäre Arbeiten, manuelle Handhabung, Lärm, Vibration, Staub, Farbe und Beschichtungen, Elektrizität (Freileitungen und unterirdische Kabel), Feuer usw.
29	Groß- und Einzelhandel; Fahrzeug-, Motorradreparatur und Reparatur persönlicher Gegenstände und Haushaltswaren	45, 46, 47, 95.2	Maschinen, Werkzeug, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung, Chemikalien usw.
30	Hotels und Restaurants	55, 56	Ausrutschen und Stürze, heiße Gegenstände, kalte Bereiche (Gefriertruhen), scharfe Gegenstände, Chemikalien, Bioabfälle, Legionellen usw.
31	Transport, Lagerung und Kommunikation	49, 50, 51, 52, 53, 61	Verkehr, Geschwindigkeit, Überholen, Zusammenstoß, von einem fahrenden Fahrzeug angefahren werden, Stürze aus Fahrzeugen, manuelle Handhabung, Ausrutschen und Stolpern
32	Finanzintermediation; Immobilien; Vermietung	64, 65, 66, 68, 77	Datensichtgeräte, Körperhaltung, Beleuchtung, wiederholte Belastung usw.
33	Informationstechnologie	58.2, 62, 63.1	Datensichtgeräte, Körperhaltung, Beleuchtung, wiederholte Belastung usw.
34	Ingenieurdienstleistungen	71, 72, 74 außer 74.2 und 74.3	Datensichtgeräte, große Abweichungen bei der Funktionsweise der konkreten Dienstleistung.
35	Sonstige Dienstleistungen	69, 70, 73, 74.2, 74.3, 78, 80, 81, 82	Große Abweichungen bei der Funktionsweise der konkreten Dienstleistung.
36	Öffentliche Verwaltung	84	Datensichtgeräte, Körperhaltung, Beleuchtung, Ergonomie, große Abweichung usw.
37	Bildung	85	Datensichtgeräte, Beleuchtung, Ergonomie, Belastung, Lärm usw.
38	Gesundheits- und Sozialwesen	75, 86, 87, 88	Exposition gegenüber biologischen Gefahren, Radioaktivität, Ansteckung mit Krankheiten, Umgang mit Gewichten usw.
39	Andere soziale Dienste	37, 38.1, 38.2, 39, 59.1, 60, 63.9, 79, 90, 91, 92, 93, 94, 96	Maschinen, Exposition gegenüber chemischen und biologischen Gefahren, Ausrutschen, Stolpern, Stürze, wiederholte Belastung, Lärm, große Abweichungen bei der Funktionsweise der konkreten Dienstleistung.

IAF MD 22:2019 - Verbindliches Dokument für die Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

Anmerkung 1: Beispiele für häufige Gefahren sollen nicht in den Geltungsbereich der Akkreditierung aufgenommen werden.

Anmerkung 2: Es wurde keine Risikostufe jedem IAF-Code zugeordnet. Jede AS ist für die Festlegung der Risikostufe eines jeden Anwendungsbereichs verantwortlich, wobei die lokale Gesetzgebung, die SGA-Gefahren und die in Anhang B definierten Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Anmerkung 3: Die Abschnitte T und U von NACE Rev. 2, einschließlich der NACE-Codes 97, 98 und 99, sind nicht in dieser Tabelle enthalten.

Anmerkung 4: Die Anwendung von SGA-Codes zur Beschreibung „technischer Bereiche“ für ein SGA-MS, wie in ISO/IEC 17021-1:2015, Abschnitt 7.1.2, beschrieben, ist begrenzt. Während Code 11, „Kernbrennstoffe“, einen legitimen Deskriptor für einen technischen Bereich darstellen könnte, wäre das nur bei wenigen anderen Überschriften der Fall.

Ende des IAF-Verbindlichen Dokuments zur Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu diesem Dokument oder anderen IAF-Dokumenten erhalten Sie von einem IAF-Mitglied oder dem IAF-Sekretariat.

Kontaktangaben zu den IAF-Mitgliedern finden Sie auf der Website: <http://www.iaf.nu>.

Sekretariat:

IAF Corporate Secretary

Tel.: +1 613 454-8159

E-Mail: secretary@iaf.nu